

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung)**

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Satzung der Gemeinde Bergen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen in der Fassung vom 04.10.2001 (Amtsblatt Nr. 24 vom 23.11.2001), zuletzt geändert am 26.02.2010 (Amtsblatt Nr. 4 vom 05.03.2010) wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Es werden folgende Gebühren erhoben:  
Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren	260,00 €
b) eine Einzelgrabstätte	980,00 €
c) eine Familiengrabstätte	1300,00 €
d) eine Urnengrabstätte	735,00 €
e) Grabstätte in der Urnenwand	750,00 €
f) Anonyme Grabstätte	150,00 €

Die Grabgebühren werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern von 10 Jahren, bei Urnengräbern von 15 Jahren und für Grabstellen in der Urnenwand von 10 Jahre erhoben.

Die Gebühren nach Buchstaben a bis e sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung um einen Bruchteil der normalen Nutzungsdauer im Sinne des § 12 Abs. 3 der Friedhofs-, Leichenhaus- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bergen wird für jedes angefangene Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach Buchstaben b und c bzw. ein Fünfzehntel der Gebühr nach Buchstabe d, ein Zehntel für Buchstabe a und e erhoben.

Betrifft nicht Buchstabe f, da eine Verlängerung nicht nötig und nicht möglich ist.

## § 5 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Ausheben und Schließen der Gräber

#### Erdbestattung

a) Normaltiefe inkl. Setzen des Metallrahmens	430,00 €
b) Tieferlegung	65,00 €
c) Kindergrab inkl. Setzen des Metallrahmens	325,00 €

#### Feuerbestattung

d) Urnenerdgrab ohne Setzen des Metallrahmens	86,00 €
e) Rahmen setzen für Urnenerdgrab	52,00 €
f) Urnenwand	86,00 €

#### Erschwerniszuschläge

g) Frost Stundensatz	41,00 €
----------------------	---------

#### Sonstige Zuschläge

h) Beerdigung am Samstagnachmittag ab 13:00 Uhr	Pauschale	52,00 €
i) Erdabfuhr	Pauschale	45,00 €

### 2. Umbettung und Exhumierungen

a) Exhumierung – Umbettung während der Ruhefrist	425,00 €
b) Exhumierung – Umbettung nach der Ruhefrist	365,00 €
c) Exhumierung ohne Umbettung während der Ruhefrist	340,00 €
d) Exhumierung ohne Umbettung nach der Ruhefrist	305,00 €
e) Urnenausgrabung mit Umbettung	172,00 €
f) Urnenausgrabung ohne Umbettung	86,00 €
g) Rahmen setzen	155,00 €

### 3. Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab

a) Erdbestattung – Sargträger / Mann	33,00 €
b) Feuerbestattung – Urnenträger/ Mann	33,00 €

### 4. Sonstiges

a) für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühlung – je Tag -	40,00 €
b) für den Grabaushang	5,00 €
c) für die vorbereitenden Arbeiten	43,00 €
d) für den Friedhofswärter	58,00 €
e) Schrifttafel Urnenwand	125,00 €

**Sonstige Kosten:**

Neben den obigen Gebühren sind der Gemeinde die sonstigen Kosten in der Höhe der entstandenen Auslagen zu ersetzen, auch wenn diese nicht in der Satzung aufgeführt sind. Werden technische Hilfsmittel von der Gemeinde gestellt, so werden die bei freien Unternehmen ortsüblichen Sätze verrechnet.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft.

Bergen, 29.05.2013

Bernd Gietl  
1. Bürgermeister